

vorab per E-Mail: info@publikumskonferenz.de

Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V. Frau Vorsitzende Maren Müller Hofer Str. 20 a 04317 Leipzig

Programmbeschwerde zur Dokumentation "Spiel im Schatten -Putins unerklärter Krieg gegen den Westen" Ihr Schreiben vom 30.07.2016

Sehr geehrte Frau Müller,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.07.2016, das die Intendantin mir zur Prüfung und Beantwortung weitergeleitet hat.

Sie wenden sich gegen die Dokumentation "ARD-Exclusiv: Spiel im Schatten – Putins unerklärter Krieg gegen den Westen", die am 04.07.2016 im ARD-Gemeinschaftsprogramm "Das Erste" ausgestrahlt wurde. Aus Ihrer Sicht werden in dem Beitrag "Falschbehauptungen" aufgestellt, Personen verunglimpft, die russische Regierung herabgewürdigt, verhetzende Darstellungen verbreitet, einseitig einer Partei, Gruppe oder Weltanschauung gedient, erfundene Zusammenhänge kolportiert, zur Feindseligkeit aufgestachelt und konzertierte Volksverhetzung betrieben. Sie sehen die Grundsätze des Rundfunkstaatsvertrages und des Pressekodex nicht beachtet mit dem Ziel, eine Botschaft des Misstrauens und der Feindschaft gegen ein Land zu verbreiten, und als Mittel dafür Eindrücke zu erwecken, die demokratische Grundhaltungen als extremismusverdächtig einordnen.

Zu Ihrer Beschwerdeschrift hat mir der Redaktionsleiter der zuständigen Redaktion "Fakt" eine umfangreiche Stellungnahme der Autoren zukommen lassen.

In der nachfolgenden Antwort haben wir uns auf die sachlichen Aspekte Ihrer Kritik in Bezug auf den hier in Rede stehenden Beitrag beschränkt. Ihre Meinung zu den einen oder anderen Punkten im Übrigen hatten wir nicht zu bewerten. MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73 04275 Leipzig Postanschrift 04360 Leipzig Tel.: (0341) 3 00 0

www.mdr.de

Leipzig, 26.09.2016 Seite 1/11 jk 160926-MH-PB Spiel im Schatten AW an M. Müller.docx

Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder Juristischer Direktor Tel.: +49.(0)341 300 7500

VIS II PR 14

Fax: +49.(0)341 300 7530 juristischedirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Programmgrundsätzen, Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Pressekodex, kann ich Ihnen mitteilen, dass sich Ihre Vorwürfe nicht bestätigt haben.

Zunächst ist festzustellen, dass Ihre Beanstandung, der Beitrag würde gegen Bestimmungen des Pressekodex verstoßen, schon deshalb nicht greift, weil der Pressekodex allein für Printmedien Geltung hat, nicht aber für Fernsehen und Hörfunk. Unbeschadet dessen sieht sich der MDR auch ohne eine formelle Bindung den im Pressekodex festgelegten journalistischen Grundsätzen freiwillig verpflichtet. Gegen diese wie auch gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages sowie sonstige für den MDR geltende Programmgrundsätze ist im vorliegenden Fall nicht verstoßen worden, wie im Folgenden ausgeführt wird, im Einzelnen:

• Sie vertreten die Ansicht, dem Zuschauer werde "suggeriert, der Präsident eines mit EU-Ländern im europäischen Rat verbundenen Landes führe einen verdeckten Angriffskrieg gegen ihre Gesellschaft." (S. 4 der Beschwerdeschrift).

Tatsache ist, dass die Autoren anhand von Dokumenten, Zeitzeugen und Experten den Nachweis antreten, dass es im Ergebnis der Recherchen der Autoren eine von russischer Seite organisierte systematische Verbreitung politischer, weltanschaulicher o. ä. Ideen und Meinungen mit dem Ziel der Beeinflussung in ihrem Sinne sowie weitere Elemente russischer Einflussnahme in der Bundesrepublik gibt, die den Schluss zulassen, dass es sich dabei um eine Form der sog. "Hybriden Kriegsführung" gegen die Bundesrepublik handelt. Dass dies mit "verbrecherischer Gewalt" (S. 4 der Beschwerdeschrift) vonstattenginge, um "feindliche Interessen gewaltsam durchzusetzen" (S. 4 der Beschwerdeschrift) ist eine Wertung, die von Ihrer Seite gezogen wird; im Film hingegen kommt eine solche nicht vor.

 In diesem Zusammenhang führen Sie Herrn Jürgen Elsässer an und tragen vor, die Autoren blieben den Beweis, Herr Elsässer handle im Auftrag der russischen Regierung, schuldig (S. 5 der Beschwerdeschrift).

Gegenstand der Recherchen waren die publizistischen Äußerungen des Herrn Elsässer seit 2011. In zahlreichen Vorträgen und Publikationen sind seit Jahren gegen den Westen gerichtete und pro-russische Bekundungen enthalten. Herr Elsässer spricht selbst in seinen Reden "für den Frieden, gegen den NATO-Faschismus" und verbreitet sowohl in Vorträgen wie auch in seinen Publikationen "Compact" oder "Compact.tv" pro-russische Beiträge und Äußerungen. Als nur ein Beispiel unter Vielen mag ein Vortrag Elsässers in Berlin gelten, in dem er sich (ca. ab Minute 25) mit einer vermeintlich neuen Weltordnung, vor allem aber mit dem segensreichen Wirken Putins befasst, s. https://www.youtube.com/watch?v=b692mtsIBQc. Konferenzen, die "Compact" veranstaltet, wurden mehrfach gemeinsam mit dem russischen Institut für Demokratie und Zusammenarbeit mit Sitz in Paris organisiert, das der deutsche Verfassungsschutz als eine Organisation zur Unterwanderung des Westens ansieht. Im Juni 2014 stellte Herr Elsässer im Russischen Haus der Wissenschaft und Kultur in Berlin sein Compact-Heft mit "Putins Reden an die Deutschen" vor. Der russische Botschaftsvertreter, Herr Sergej Beljajew, verkündete auf dieser Veranstaltung öffentlich, dass es einen deutschsprachigen Ableger des russischen Staatssenders RT geben werde. Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung des Herrn Elsässer als Kreml-Propagandist - und weiter

- geht der Beitrag nicht als Wertung zulässig. Dabei ist unerheblich, ob Herr Elsässer direkt vom Kreml finanziert wird oder nicht.
- Ihre Wertung, "von den Formulierungen der Moderation her könnte man meinen, rassistische Tiraden wären ganz in Ordnung, wenn nicht als noch finsterer Dämon hinter dem Dunkel des Rassismus der üble Teufel "Putin" stecke" (S. 6 der Beschwerdeschrift)., findet in dem beanstandeten Beitrag keine Grundlage. An keiner Stelle des Beitrags wird der Eindruck erweckt, die "rassistischen Tiraden" des Herrn Elsässer wären "ganz in Ordnung". Vielmehr geht es darum, auf den Umstand hinzuweisen, welch fatale Wirkung diese Art der Propaganda entfalten kann.
- Dass mit dem Beitrag Ihrer Ansicht nach dem Zuschauer das "vorherrschende dipolare Narrativ eingetrichtert" werden solle und Sie dem Film jegliche "kausale Begründung" (S 6 der Beschwerdeschrift) absprechen, lässt die dargestellten Argumentationslinien, die deutliche Beleglage sowie die Einschätzungen namhafter Experten außer Acht. Stattdessen führen Sie allein die Tatsache, dass der russischen Regierung ein entsprechender Vorhalt gemacht wird, als Beleg dafür an, dass es sich bei dem Film um absichtliche Manipulation und Propaganda handeln müsse. Sie haben sich die Mühe gemacht, Wörter zu zählen und Kommentarlängen auszustoppen (S. 7f der Beschwerdeschrift), um zu belegen, dass in dem Film immer wieder Wörter wie "Propaganda", "hybride Kriegsführung" oder "Desinformation" verwendet werden. So bemerkenswert diese Arbeit und die darauf verwendeten Mühen waren, den Autoren damit allerdings ein "Trommelfeuer schwarzer Symbolik" (S. 8 der Beschwerdeschrift) zu unterstellen geht fehl. Denn die Darstellung der These eines russischen Propagandakrieges kommt schwerlich ohne die von Ihnen benannten entsprechenden Fachbegriffe, um die es sich schlussendlich handelt, aus.
- Sie vertreten des Weiteren die Ansicht, in der in Rede stehenden Dokumentation dominierten "besonders aggressive Dichotomien", und führen Beispiele dafür an (S. 6 der Beschwerdeschrift). Dieser pauschale Vorwurf hat sich bei Sichtung und Prüfung des Beitrags nicht bestätigt, vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Der Recherchegegenstand, nämlich die mögliche Existenz einer von russischer Seite organisierten Propaganda und anderer auf Desinformation ausgerichteter Einflussnahmen in der Bundesrepublik, werden aus diesseitiger Sicht in dem Beitrag detailliert analysiert und die Schlussfolgerungen ausführlich belegt. Statt den Autoren eine offene Recherche zuzubilligen, sehen Sie offenbar eine propagandistische Absicht und damit in Russland ein hilfloses Opfer vermeintlicher Angriffe. Für Ihre These führen Sie als Beleg Herrn Johannes Hofbauer an (s. Fußnote 3 der Beschwerdeschrift: Hofbauer, Johannes: Feindbild Russland. Geschichte einer Dämonisierung, S.267-90.). Herr Hofbauer jedoch gehört nach Recherchen der Redaktion seit Jahren zu den bekannten Verbreitern einseitiger, pro-russischer Veröffentlichungen und ist mit seiner These von der böswilligen Dämonisierung Russlands durch den Westen und der alleinigen Schuld der USA an der Eskalation in der Ukraine bekannt aus diversen pro-russischen Medien, wie RT Deutsch. Die Wege, die von ihm zu Herrn Elsässer führen, sind kurz: So verfasste Herr Hofbauer für das von Herrn Elsässer herausgegebene Compact Sonderheft "Kriegslügen der USA" den Epilog. Eine "belastbare Quelle", wie Sie sie in Ihrem Anschreiben für Ihre "Beweisführung" ankündigen, erscheint mir Herr Hofbauer nach alldem nicht zu sein.
- Sie vertreten die Ansicht, eine "Begründung, welchen politischen Gewinn die Russische Föderation von einem Kollaps der Bundesrepublik Deutschland haben sollte und worin

ihre politische Motivation zu einem solchen Ansinnen zu suchen sei", lieferten die Autoren der Sendung nicht (S. 9 der Beschwerdeschrift). Ihre Auffassung vermag ich nach Sichtung des Beitrags nicht zu teilen: Im Film werden nachvollziehbar die Existenz einer von russischer Seite organisierten Propaganda und anderer auf Desinformation ausgerichteter Einflussnahmen in der Bundesrepublik dargestellt. Dass ein Ziel dieser Maßnahmen sein soll, einen "Kollaps der Bundesrepublik Deutschland" herbeizuführen, ist eine von Ihnen nicht belegte, den Autoren unterstellte Motivation und durch den Beitrag selbst schon widerlegt. Ein solcher "Kollaps" war weder das Ergebnis der Recherchen noch eine Argumentation im Beitrag. Eine Begründung - wie von Ihnen gefordert - für die von Ihnen aufgestellte These bleiben die Autoren daher mit Recht schuldig.

Das von Ihnen in der Beschwerdeschrift an dieser Stelle (S. 9 der Beschwerdeschrift) als Beleg angeführte Zitat des dgap-Russland-Experten, Herrn Stefan Meister, ist aus dem Zusammenhang gerissen. Tatsächlich stand die Aussage von Herrn Meister im Kontext mit der durch die russischen Streitkräfte auf der Krim angewandten Methoden der hybriden Kriegsführung und der dadurch entstandenen Konfrontation mit dem Westen. Angetextet wird der O-Ton nämlich wie folgt: "Monate nach der Annexion der Krim räumt Putin nach langem Leugnen doch noch ein, dass die Bürgerwehren tatsächlich russische Soldaten mit dem Befehl zur Übernahme von Schlüsselpositionen waren und gibt im gleichen Atemzug dem Westen die Schuld an der Eskalation in der Ukraine". Nach dem darauf folgenden O-Ton folgt der Sprechertext: "Propaganda und Desinformation werden als Teil einer hybriden Kriegsführung immer wichtiger. Dabei sind Onlinemedien als Werkzeuge das Mittel der Wahl, denn die Produktionskosten sind gering und die Verbreitung grenzenlos. Anna News und News Front zum Beispiel sind zwei Sprachrohre der prorussischen Rebellen in der Ostukraine. Sie liefern die mediale Begleitmusik für die blutigen Militäraktionen....". Dass das Zitat des Herrn Meister angeblich nicht erklärt, was es erklären soll, wie Sie meinen (s. S. 10 der Beschwerdeschrift), dürfte damit hinreichend entkräftet sein.

Dass die russische Regierung und der Generalstab Elemente hybrider Kriegsführung bereits seit Jahren zur Anwendung bringen und dies sogar selber eingestehen, ist nicht nur Ergebnis der aufwendigen Recherche der Autoren des vorliegend Filmes, sondern auch Stand der Forschung (vgl. https://dgap.org/de/article/getFullPDF/27110).

• Ihr weiterer Vortrag, mit der Darstellung "wechselseitige Rechthaberei und konträre Anschuldigungen deutscher und russischer Medien" im "Fall Lisa" zeigten die Autoren "wenig Rücksicht auf das Kindswohl und Persönlichkeitsrechte Minderjähriger" (S. 11 der Beschwerdeschrift), geht aus meiner Sicht an der eigentlichen Problematik vorbei: Bei der Beurteilung des "Falls Lisa" vom Januar d. J. geht es nach diesseitigem Verständnis nicht darum, was Medien glauben oder nicht glauben, sondern um die Tatsachenlage. Fakt ist: Kurz nach Bekanntwerden des "Falls" äußerten die Berliner Polizei und die Staatsanwaltschaft, dass das Mädchen Lisa weder wie angeben von "drei Männern mit südländischem Aussehen" entführt noch vergewaltigt wurde. Anhand der Handy-Daten rekonstruierte die Polizei seinerzeit, dass sich Lisa damals bei einem Bekannten aufgehalten hatte. Schon vor der Demonstration am 21.01.2016 und der Rede des russischen Außenministers Sergej Lawrow stand fest, dass das Mädchen "Lisa" damals bei ihren ersten Aussagen die Unwahrheit gesagt hatte. Dennoch haben staatliche russische Medien bis hin zum russischen Außenminister die Behauptung einer Vergewaltigung und deren angebliche Vertuschung durch die deutschen Behörden

ausgesprochen und die so angeheizte Kontroverse publikumswirksam begleitet. Die Autoren des hier in Rede stehenden Beitrags kommen dabei zu dem Schluss, dass es sich bei dem Umgang russischer Medien mit dem "Fall Lisa" um eine Desinformationskampagne gehandelt hat. Eine solche wiederum kann Teil einer Strategie sein, die sich "hybride Kriegsführung" nennt. Eine Rechtsverletzung ist in dieser Darstellung nicht zu erkennen.

Die Aussagen des russischen Außenministers Lawrow zu inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland erklären Sie als "öffentlich stattfindenden Versuch konsularischer Fürsorge" (S. 11 der Beschwerdeschrift). In diesem Zusammenhang behaupten Sie, dass der in dem Beitrag zitierte Auftritt des russischen Außenministers nicht die Demonstration vor dem Kanzleramt ausgelöst haben kann, weil er zwei Tage davor stattgefunden habe, und meinen, "mit Hilfe einer rhetorisch geschickten Montage von Einzelsegmenten schaffen es die Autoren, diese Abfolge widerlogisch als Beleg eines kausalen Zusammenhangs zu verkaufen" (S. 11 der Beschwerdeschrift). Tatsache ist: Die Demonstration vor dem Kanzleramt fand am Samstag den 23.01.2016 statt. Der Auftritt des russischen Außenministers Lawrows war am Dienstag, den 26.01.2016. In dem Beitrag wird an keiner Stelle behauptet, dass der Auftritt Lawrows die Demonstration ausgelöst habe, sondern vielmehr, dass der Auftritt Lawrows den "Fall Lisa" auf eine neue politische Ebene gehoben habe. Dies ist - neben der korrekten Tatsachendarstellung - eine zulässige Wertung.

• Des Weiteren zitieren Sie die Passage des Beitrag "Berlin 23. Januar. Das erste Mal seit Bestehen der Bundesrepublik demonstrieren Hunderte Russlanddeutscher vor dem Kanzleramt (...)" (s. S. 11 der Beschwerdeschrift) und ziehen den Schluss, dass damit dem Zuschauer suggeriert werden solle, "das Auftauchen dieser dreistelligen Anzahl von protestierenden Menschen vor dem Sitz der im medialen Leitdiskurs sakrosankt gesprochenen Bundeskanzlerin sei ein Ereignis von ganz epochalem Ausmaß" (s. S. 12 der Beschwerdeschrift). Ihr Einwand an dieser Stelle - wie übrigens an mehreren Stellen der Beschwerdeschrift - lässt sich presserechtlich als "innere Tatsachenbehauptung" über die Motivlage der Autoren einordnen: Um eine innere Tatsachenbehauptung handelt es sich, wenn es sich um vom Wahrheitsgehalt überprüfbare Motive und Absichten handelt, die für die Beurteilung des äußeren Vorgangs von Entscheidung sind.

Vorliegend unterstellen Sie den Autoren die innere Motivlage, sie wollten ein Ereignis, in diesem Fall die Demonstration hunderter Russlanddeutscher gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung, unangemessen überhöhen. Für einen solchen Schluss lässt jedoch die historische Faktenlage, deren Wahrheitsgehalt leicht überprüfbar ist, keinen Raum, dass es sich nämlich bei dem Geschehen um einen in der Geschichte der Bundesrepublik tatsächlich einmaligen Vorgang gehandelt hat, eben gerade weil es sich bei den Demonstrierenden überwiegend um Russlanddeutsche gehandelt hat. Eine entsprechende Demonstration in dieser Größenordnung stellt ein singuläres Ereignis dar und zeigt exemplarisch, wie die Berichterstattung russischer Auslandsmedien und die gezielte Ansprache dieser Zielgruppe durch Personen wie Heinrich Groth auch mit Hilfe sozialer Medien eine einzigartige Wirkung entfaltet hat. Damit ist die Formulierung "seit Bestehen der Bundesrepublik" nicht nur richtig, sondern zur Einordnung des dargestellten Ereignisses journalistisch geboten.

- Sie beanstanden des Weiteren, Heinrich Groth, der Vorsitzende des "internationalen Konvents der Russlanddeutschen", sei im Film als Organisator und Hauptredner der Demonstration vorgestellt worden und tragen vor, "dass sich unter dem hochtrabenden Namen ein ebenso obskurer wie winziger Verein verbirgt, unterschlägt die Moderation geflissentlich" (S. 13 der Beschwerdeschrift). Fakt ist: Herr Heinrich Groth hat in seiner Funktion als Vorsitzender des "internationalen Konvents der Russlanddeutschen" die Demonstration angemeldet und auch organisiert. Struktur und Größe des "internationalen Konvents der Russlanddeutschen" spielen bei der Beurteilung der daraus entstandenen Schlüsselfunktion des Herrn Groth bei dem dargestellten konkreten Vorgang keine Rolle und werden auch nicht gesondert benannt.
- Soweit Sie kritisieren, die Autoren würden die Aussagen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ungeprüft übernehmen und den Autoren reiche aus, "der Mann" sei "überzeugt" (S. 13 der Beschwerdeschrift), lassen Sie unberücksichtigt, dass Herr Hans-Georg Maaßen in seiner Funktion als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz die Einschätzung dieses Amtes - eines Bundesamtes -, nicht seine eigene, wiedergibt. Zu der mitgeteilten Einschätzung ist die Behörde auf Basis von Ermittlungen und Analysen gelangt. Dies wiederzugeben ist rechtlich nicht zu beanstanden.
- Auf S. 14/15 der Beschwerdeschrift sehen Sie eine "mangelnde Sorgfaltspflicht" der Autoren darin belegt, dass an mehreren Stellen des "Erzählstranges" zum "Fall Lisa" "die fehlende kausale Brücke zwischen den geschilderten Protesten und der russischen Administration durch den Verweis auf RT Deutsch gefüllt" werde, zitieren zum Beleg aus der Programmbeschwerde von RT Deutsch vom 05.07.2016 und schließen mit der Wertung: "Journalistische Sorgfalt sieht anders aus" (S. 15 der Beschwerdeschrift). Diese Wertung entbehrt der Grundlage. Denn die Prüfung der von RT Deutsch vorgetragenen Argumente hat Folgendes ergeben (Zitat aus dem Schreiben des MDR an RT Deutsch vom 09.08.2016):

"Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung von Programmgrundsätzen, muss ich Ihnen mitteilen, dass sich Ihre Vorwürfe, v. a. es würden in der Dokumentation falsche und unbelegte Behauptungen aufgestellt, nicht bestätigt haben.

Vielmehr weisen aus diesseitiger Sicht die Autoren anhand von Dokumenten, Zeitzeugen und Experten nach, dass es eine von russischer Seite organisierte Propaganda gibt, die sich auch an ein deutsches Publikum richtet. Der von Ihnen angeführte "Fall Lisa" wird dafür als ein Beispiel unter mehreren anderen angeführt.

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Herrn Hans-Georg Maaßen, hat zum "Fall Lisa" öffentlich erklärt:

"Bei dem Fall Lisa wurde in der Tat deutlich, dass das Thema Flüchtlingspolitik von der russischen Seite in der Weise instrumentalisiert wurde, dass eine völlig erfundene Geschichte von Lisa, sie sei von einem Migranten vergewaltigt worden, instrumentalisiert wurde, um Einfluss zu nehmen."

Der von Ihnen beanstandete Satz

"Russische Auslandsmedien wie RT Deutsch halten das Thema wochenlang hoch, stricken immer weiter an der Legende der vertuschten Vergewaltigung."

hat nicht zum Gegenstand, dass RT Deutsch alleine gehandelt habe. Vielmehr wird durch die Benutzung des Wortes "wie" für den Zuschauer klar, dass RT Deutsch exemplarisch

für russische Auslandsmedien genannt wird, dass aber zugleich auch andere russische Auslandsmedien so agiert haben. Dazu gibt es neben den von Ihnen aufgeführten Beiträgen von RT Deutsch, noch zahlreiche weitere Veröffentlichungen ihres Muttersenders RT und der zur RT-Familie gehörenden Nachrichten-Agentur Sputnik. So veröffentlichte RT noch am 08.02.2016 einen Beitrag darüber, wie sich die Moskauer Journalistenvereinigung über eine angebliche "Verfolgung" des Journalisten beklagt, der den Fall Lisa "aufgedeckt" haben soll. Allein bei der Nachrichten-Agentur Sputnik finden sich bis heute zwölf Beiträge online, in dem der "Fall Lisa" thematisiert wird. Darunter einen Artikel mit dem nicht der Wahrheit entsprechenden Titel "Berlin: Minderjährige vergewaltigt. Polizei tatenlos.". Auf dieser Seite findet sich immer noch - Stand heute - der Ursprungsbeitrag des Herrn Iwan Blagoy, mit dem der "Fall Lisa" ins Rollen kam. Darin wird der Vorwurf erhoben, die Berliner Polizei und die Staatsanwaltschaft würden die Vergewaltigung des Mädchens Lisa vertuschen wollen; die Vergewaltigung wird im Weiteren mit dem O-Ton des "Onkels" von Lisa belegt. Diese Art der Berichterstattung auf Sputnik zieht sich bis Ende März 2016 hin.

Zwar ist richtig, dass in dem von RT am 23.01.2016 veröffentlichten Text-Beitrag darauf hingewiesen wird, dass die Behauptungen der angeblichen Tante falsch seien. Zugleich aber kommt in dem auf derselben Seite abrufbaren Video der zu RT gehörenden Bilderagentur RTRuptly, das ebenfalls bis heute online ist, ein Redner auf der Demonstration unkommentiert wie folgt zu Wort:

"Heute geht es allerdings nicht nur um das Schicksal von unserer Lisa. Denn das, was (Lisa) zugestoßen ist, ist bedauerlicherweise kein Einzelfall."

Des Weiteren sind öffentlich von RT Deutsch verbreitete Aussagen des bereits erwähnten Autors des Beitrages zum "Fall Lisa", Herrn Iwan Blagoy, anzuführen. Dieser sagt in einem ausführlichen Interview im Format "Der fehlende Part" von RT Deutsch - untertitelt mit "Iwan Blagoy - berichtete über Vergewaltigungsfall" im O-Ton unwidersprochen (Beitrag vom 28.01.2016):

"Ich habe mit den Eltern des Mädchens gesprochen. Die waren im tiefen Schockzustand. Danach habe ich Kontakt mit der Tante des Mädchens hergestellt. [...] das sind einfache Menschen, so viel Aufmerksamkeit sind die nicht gewohnt. In ihrer Familie ist ein Unglück passiert. Die waren geschockt, dass sie kein Mitgefühl und keine Beachtung erhielten, die sie sich von der Polizei durchaus erwartet hatten. [...] da tatsächlich ein Unglück passiert ist, ist es von Interesse für unsere Zuschauer in Deutschland und für unsere Zuschauer in Russland. [...] Das sind einfach gesellschaftlich wichtige Angelegenheiten, die insbesondere nach den Vorfällen in Köln besonders aktuell sind."

Dieses Interview wurde am 28.01.2016 und damit fünf Tage nach der Demonstration vor dem Kanzleramt und zehn Tage nach den ersten Richtigstellungen von Polizei und Staatsanwaltschaft veröffentlicht. Mit seinen Aussagen rechtfertigt Herr Blagoy nicht etwa eine Berichterstattung darüber, dass die erfundene Vergewaltigung zu einer Belastung für die Familie geworden sein könnte, sondern vielmehr die Entstehung seines Berichtes über die angeblich vertuschte Vergewaltigung der 13-jährigen Lisa aus Berlin. Dieses Interview ist bis heute online bei RT Deutsch abrufbar.

Dass Sie sich in Ihrem Schreiben explizit von Meinungsbeiträgen von Gastautoren distanzieren, haben wir mit Interesse gelesen. Ihre Distanzierung entbindet Sie jedoch nicht von der presserechtlichen Verantwortung für die in den Beiträgen aufgestellten Tatsachenbehauptungen.

Wir konnten uns bei der rechtlichen Prüfung versichern, dass die Arbeit der Autoren Arndt Ginzel und Marcus Weller intensiv redaktionell begleitet wurde und damit sowie insgesamt der Sorgfaltspflicht in jedem Fall Rechnung getragen wurde. Weder hat sich eine bewusste Wahrheitswidrigkeit der Berichterstattung noch der Vorwurf der Falschbehauptung herausgestellt.

Eine Verletzung von Programmgrundsätzen konnte nach alldem nicht festgestellt werden. Für eine Richtigstellung besteht daher keinerlei Anlass.

• Sie verweisen in Bezug auf den im Beitrag erwähnten Herrn Dimitri Rempel auf zwei Einträge der Bundeszentrale für politische Bildung, zum einen zum Verein "Atlant

e. V." und zum andern zur Partei "Die Einheit" und schließen daraus, dies sehe "nicht nach einer Programmatik, die auf die Destabilisierung Deutschlands zielt," aus. Aus den im Beitrag verwendeten Bilder mit Herrn Dimitri Rempel und dessen Aussagen vermögen Sie keine Bestrebung einer "Putin-Gefolgschaft" zu erkennen (S. 18f der Beschwerdeschrift).

Tatsache ist, dass sich Herr Dimitri Rempel seit Jahren für die Belange der russisch-sprachigen Aussiedler in der Bundesrepublik, auch mit Hilfe seines Vereines "Atlant e.V." engagiert. Einen Widerspruch zu der Textpassage aufgrund dieses Umstandes erschließt sich vorliegend nicht. Im zweiten von Ihnen zitierten Eintrag, der sich mit der Partei "Die Einheit" zur Landtagswahl in Baden-Württemberg befasst, ist Herr Rempel überhaupt nicht erwähnt. Beide von Ihnen zitierten Einträge sind demzufolge nicht geeignet, einen Widerspruch zum Sprechertext des Beitrags zu begründen. Ihre Schlussfolgerung, die zitierten Einträge ließen "es auch unwahrscheinlich erscheinen, dass Rempel vor dem Kanzleramt eine Hetzrede gegen Migranten gehalten haben soll", geht in zweierlei Hinsicht fehl: Zum einen haben die von Ihnen zitierten Einträge keinen Bezug zu den Aussagen des Herrn Rempel im Beitrag; denn es geht um dessen Rolle in Bezug auf das Verhältnis zwischen Russischer Regierung, der deutsch-russischen Community und der Bundesregierung. Zum anderen wurde in dem Beitrag der Begriff "Hetzrede gegen Migranten" nicht gebraucht; wörtlich heißt es im Sprechertext: "Auf der Demonstration vor dem Kanzleramt sprach auch ein Mann namens Dimitri Rempel".

Herr Rempel wird in dem Beitrag wie folgt beschrieben: "Er ist Vorsitzender der Mini-Partei "Die Einheit", die einen stramm putinfreundlichen Kurs vertritt.". Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Inhalt seiner Äußerungen zur Annexion der Krim, aber auch aus dem mit den Autoren geführten ausführlichen Interview, das dem MDR vorliegt. Rechtlich ist das nicht zu beanstanden.

• Ebenfalls in Bezug auf Herrn Dimitri Rempel behaupten Sie: "Aus dem nun stattfindenden Gespräch werden zwei unvermittelte Kurzsegmente aus Antworten Dietrich Rempels herausgeschnitten, die durch jeweils nachfolgende kurze Kommentierungen "ge-framed" werden, also einen narrativen Rahmen erhalten." (S. 18 der Beschwerdeschrift). Hierzu ist festzustellen, dass die Interviewpassage keine unvermittelten Kurzsegmente enthält; was "ge-framed" sein mag, erschließt sich - auch auf Nachfrage in der Redaktion - diesseitig nicht.

Die erste Interviewpassage steht im konkreten Zusammenhang mit Gesprächen, die Herr Rempel nach eigenen Angaben als Vorsitzender der Partei "die Einheit" zum Thema Flüchtlingskrise in Deutschland und zum vermeintlichen Vergewaltigungsfall "Lisa" mit Mitgliedern der russischen Regierung in Moskau geführt hat. Herr Rempel beschreibt den Inhalt dieser Gespräche, wie folgt: "Natürlich wurde bei uns mal angefragt so was wie sieht die Situation aus. Ob das stimmt oder nicht stimmt, ob solche Fälle nur Einzelfälle sind oder nicht, ob was die Medien uns mal darstellt stimmt oder nicht stimmt. Natürlich haben wir darüber auch mal diskutiert und mal gesprochen so was und wie ist unsere Meinung über die Kölner Situation, über die Kölner Geschichte in der Silvesternacht wurde auch mal viel gesprochen. Das war ein reiner Meinungsaustausch" (s. Beitrag Min. 08:59).

Herrn Rempel kam es im Interview, wie auch im Vorgespräch mit den Autoren, darauf an deutlich zu machen, dass es sich bei seinen Gesprächspartnern um Regierungsvertreter gehandelt habe. Im Übrigen sind die Autoren der Bitte von Herrn Rempel nachgekommen, die Gesprächspartner nicht mit Namen und Funktion zu benennen. Diese sind jedoch den Autoren bekannt; auch sind Ort und Zeit der Gespräche durch Dokumente belegt. Herr Rempel befand sich nach eigenen Angaben zur Vorbereitung des von der russischen Regierung offiziell unterstützten "Weltkongresses der Russlanddeutschen", der für den Herbst dieses Jahres in Berlin geplant ist, vom 25.-30.01.2016 zu offiziellen, politischen Gesprächen in Moskau.

Dass der im Beitrag folgende Ausschnitt, wie Sie ausführen, nicht verrate "was an Rempels Bestrebungen "Putin-Gefolgschaft" sein soll", ist nicht nachvollziehbar. Der Begriff wird in dem Beitrag nicht verwendet. Attestiert wird Herrn Rempel jedoch ein Russland-/Putin-freundlicher Kurs; Grundlage für diese Wertung sind die Aussagen des Herrn Rempel selbst. In dem besagten Interviewausschnitt beschreibt Herr Rempel, wie er seine Rolle als Vorsitzender der Partei "Die Einheit" in Bezug auf das Verhältnis zwischen Russischer Regierung, der deutsch-russischen Community und der Bundesregierung sieht: "Und wir sind bereit als Vermittler zwischen Regierungen und zwischen irgendwelche Businessstrukturen und zwischen irgendwelche - weiß ich nicht – ob das Geheimdienste oder andere Strukturen mit eingemischt sind oder so was. Aber da sind wir bereit, weil wir wollen, dass unsere beide Länder und überhaupt Europäische Union und Russland auch mal in Frieden weiterleben". Zusammengefasst: Herr Rempel sieht sich nach eigenen Angaben in der Lage, zwischen den offiziellen russischen Positionen und denen der deutsch-russischen Community und deutschen Regierungsstellen zu vermitteln, wenn auch in diese Kommunikationsprozesse Geheimdienste oder andere (Regierungs-) Strukturen eingebunden sind. Daraus und aus den übrigen Angaben, die Herr Rempel in dem Interview machte, den Schluss zu ziehen, Herr Rempel verfolge einen Russland-/Putin-freundlichen Kurs, ist zulässig.

Zusammengefasst: Aus zwei von Ihnen gefundenen Internetveröffentlichungen über Herrn Rempel ziehen Sie den Schluss, in dem Beitrag steigere sich an dieser Stelle "Kolportage zum glatten Rufmord an einem Menschen". Dies ist angesichts der eigenen Aussagen des Herrn Rempel und der dargestellten Beleglage nicht nachvollziehbar.

• Sie äußern sich kritisch über die Beitrags-Passage, in der ein ehemaliger Mitarbeiter der Agentur News-Front, genannt "Alexej", als Informant für die Arbeitsweise bei News-Front auftritt. Sie bemängeln, dass dessen Stimme nachgesprochen wird, ziehen dessen Mitarbeiterschaft bei der News-Front sowie dessen Darstellung, wie dort Beiträge entstehen, in Zweifel und versuchen, durch den Vorwurf "Als "Kronzeuge" raunt in der entsprechenden Minisequenz "Alexej" seinen sicherlich gut zahlenden deutschen Interviewern die Mutmaßung ins Mikrophon, die sie zu hören begehren." den Gewährsmann zu diskreditieren (S. 22f der Beschwerdeschrift).

Tatsache ist zunächst ganz grundsätzlich, dass anonym auftretende Gewährsleute bei investigativen Sendeformaten üblich sind. Soweit Journalisten ihre Quellen schützen müssen, weil diesen, würde Ihre Identität bekannt, erhebliche Nachteile entstehen oder Gefahr für Leib und Leben bestehen könnte, werden so wenig Hinweise wie möglich auf Aufenthaltsort, Identität und Funktion der Quellen gegeben. Das ist geübte Praxis im investigativen Journalismus und keine Methode der Manipulation. Selbst-

verständlich haben im vorliegenden Fall die Autoren, wie sie versichern, Identität und Wahrheitsgehalt der Aussagen auch vor Ort genauestens überprüft. Die Aussagen des Mannes, den die Autoren "Alexej" nennen, sind, wie die Redaktion versichert, von mehreren Quellen und Dokumenten gedeckt. Dass der Zuschauer weder Übersetzung, noch Identität des O-Ton-Gebers überprüfen kann, ist naturgemäß beabsichtigt. Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Aussagen des Gewährsmannes bestehen damit jedoch nicht.

Sie zitieren aus einer Studie des Bayerischen Rundfunks vom Mai d. J. zur Darstellung des Meinungsbildes in den Medien und aus einem Protokoll der Sitzung des ARD-Programmbeirates vom Juni 2014 über die Berichterstattung im Ukraine-Konflikt (S. 23 der Beschwerdeschrift). Anschließend formulieren Sie den Vorwurf, die Dokumentation "Spiel im Schatten - Putins unerklärter Krieg gegen den Westen" erfülle "die von der Intendanz voll zu verantwortende Funktion, die propagandistische Aufrüstung zur Legitimation einer erneuten militaristischen Konfrontationsmaschinerie gegen die Russische Föderation mit der Diskreditierung ihrer friedenspolitischen Gegner in Deutschland zu verbinden, indem kolportiert wird, diejenigen, die sich aktiv für Völkerverständigung, Abrüstung und die friedliche Kooperation mit Russland einsetzten, verträten damit die Agenda politischer Extremisten (...)" (S. 27 der Beschwerdeschrift). Das Beispiel Dimitri Rempel sehen Sie als Beleg dafür, dass "die Intendanz zur Lancierung einer solchen antidemokratischen Diskreditierung von Opposition und Kritik selbst das Mittel des Rufmords gestattet (...)" (S. 28 der Beschwerdeschrift). Schließlich verweisen Sie auf Ihre Erfahrung aus über 100 Programmbeschwerden, "dass ausführlich belegende Kritik in der Regel unter Verwendung eines Sets stereotyper Begründungsformeln abgewiesen (...)" werde (S. 28 der Beschwerdeschrift) und glauben an eine Absicht der Autoren (resp. der Redaktion, des Senders), "zum Thema der Sendung eine tendenziöse Botschaft zu popagieren und hierfür Teilerkenntnisse zu einem die Wirklichkeit verzerrenden Gesamtzusammenhang zu montieren". Letzteres dürfte angesichts der hier vorgetragenen Argumente und Belege nicht zutreffend sein.

Der Vollständigkeit halber sei zunächst erwähnt, dass der Vorwurf einer einseitigen und tendenziösen Berichterstattung über den Ukraine-Konflikt 2014 vom damaligen ARD-Chefredakteur - auch gegenüber dem ARD-Programmbeirat - zurückgewiesen wurde. Außerdem gab es zahlreiche Beiträge, Sendungen und Sondersendungen im Ersten Programm, die in der Summe die Lage in der Ukraine und die Ursachen der Krise differenziert und unter verschiedenen Aspekten thematisiert haben, was im Übrigen auch der ARD-Programbeirat bestätigt hat.

Wichtiger ist: Wie Sie aus der Kritik an der Berichterstattung über den Ukraine-Konflikt im Jahr 2014 Schlüsse über die hier in Rede stehende Dokumentation ziehen wollen und eine Verantwortung der Intendanten "für eine propagandistische Aufrüstung" konstruieren wollen, ist nicht nachvollziehbar.

Soweit Sie in Ihrer Programmbeschwerde Kritik an den Medien insgesamt, insbesondere am öffentlich-rechtlichen Rundfunk, äußern, vermag ich diese nicht zuteilen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat von Verfassungs wegen den Auftrag, einen Beitrag zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu leisten und so zu einem funktionierenden demokratischen Gemeinwesen beizutragen. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Wahrnehmung dieser Aufgabe als essentielle Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die demokratische Ordnung ebenso wie für das kulturelle Leben in der Bundesrepublik

Deutschland an (BVerfGE 73, 118). "Der Rundfunk ist mehr als nur "Medium" der öffentlichen Meinungsbildung; er ist ein eminenter "Faktor" der öffentlichen Meinungsbildung (BVerfGE 83, 238; 57, 295; 12, 205). Er ist keinerlei Interessen Dritter verpflichtet, sondern ausschließlich dem Gemeinwohl, und ist damit wirtschaftlich und politisch unabhängig.

Unter eben diesen Maßgaben wurde auch die vorliegend in Rede stehende Dokumentation "Spiel im Schatten - Putins unerklärter Krieg gegen den Westen" hergestellt und ausgestrahlt.

Die in Ihrem Schreiben vom 30.07.2016 erhobenen Vorwürfe und Kritikpunkte an der Dokumentation haben sich insgesamt nicht bestätigt. Die Behauptung, die Dokumentation "Spiel im Schatten - Putins unerklärter Krieg gegen den Westen" enthalte "Falschdarstellungen, fälschlich kolportierte Zusammenhänge und suggestiv erfolgende Verleumdungen" können vor dem Hintergrund der o. a. Tatsachen- und Beleglage nicht bestehen. Den Tonfall des Beitrags "vulgär verhetzend" zu bezeichnen und den Film einen "verächtlichen Umgang mit menschlichen Biografien" zu unterstellen, entbehrt einer Grundlage.

Eine Verletzung von Programmgrundsätzen konnte nach alldem nicht festgestellt werden. Für eine öffentliche Korrektur, wie Sie sie fordern, besteht daher kein Anlass.

Mit freundlichen Grüßen

Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder